



Sissach, 24. Juni 2026

Verfügung 800 – 2026 – 077

Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier sowie Fischereiverbot in der Birs, in Birsfelden zwischen der Birmündung in den Rhein und der Redingbrücke.

1. Der tiefe Wasserstand in Bächen und Flüssen führt in Verbindung mit den steigenden Wassertemperaturen für viele Fischarten zu Hitzestress. Mit den zunehmenden Wassertemperaturen nimmt der Sauerstoffgehalt des Wassers ab. Gleichzeitig nimmt der Stoffwechsel der Fische zu und der Sauerstoffbedarf steigt. Bei hitzeempfindlichen Fischarten führt dies zu einer Migration in die kühlen- und sauerstoffhaltigen Gewässerabschnitte und die wenigen verbliebenen tieferen Bereiche des Gewässers.

Die dort mitunter hohe Fischkonzentration führt zu einem zusätzlichen Dichtestress. Akut bedroht sind vor allem Nasen, Äschen und Junglachse. Die angespannte Situation kann bei den Fischen zum Tod führen.

Mit einer Entspannung der Situation ist in den nächsten Tagen trotz möglicher Gewitter nicht zu rechnen.

2. Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FG, SGS 530) trifft der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um die Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Der Kanton schützt zudem bedrohte Arten und Rassen (§ 2 Abs. 2 FG). Hinsichtlich Vollzug bestimmt § 28 FG: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den darauf gestützten Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.“
3. Angesichts der anhaltenden tiefen Wasserstände ist die Fischfauna einem hohen Stress ausgesetzt. Die tiefen, kühleren Gewässerabschnitte sind die derzeit einzigen Refugien, um das Überleben sicherzustellen. Um das Überleben gefährdeter Fische zu ermöglichen, beschliesst die Fischereibehörde des Kantons Basel-Landschaft daher - in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in Basel-Stadt und mit der Einwohnergemeinde Birsfelden, ein sofortiges Betretungsverbot der Birs an den signalisierten Stellen zwischen der Birmündung und der Redingbrücke. Das Betretungsverbot gilt für Menschen und Hunde. Ausdrücklich erlaubt bleibt das Baden und Fischen im Rhein sowie ausserhalb des definierten und signalisierten Birsabschnittes.

Demgemäss wird verfügt:

://:

1. Zum Schutz der bedrohten Fischarten gilt für den Abschnitt der Birs zwischen der Birmündung in den Rhein und der Redingbrücke ab Mittwoch, 24. Juni 2026, 12.00 Uhr ein Fischerei- sowie ein Bade- und Betretungsverbot. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere und bis auf Widerruf. Es umfasst ebenfalls das Befahren, beispielsweise mit Booten, SUP oder Schlauchbooten.

2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die vorliegende Verfügung wird der Einwohnergemeinde Birsfelden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert und vor Ort mit Plakaten und Markierungen publik gemacht bzw. signalisiert.
4. Die Einwohnergemeinde Birsfelden ist zuständig für den Unterhalt der vom Amt für Wald und Wild beider Basel zur Verfügung gestellten Markierungen.
5. Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird verzeigt.

Amt für Wald und Wild beider Basel



Holger Stockhaus
Amtsleiter a. I.



Daniel Zopfi
Fachspezialist Jagd und Fischerei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 1200 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Empfänger (E-Mail-Versand):

- Einwohnergemeinde Birsfelden
- Regionale Medien
- Landeskanzlei Kanton Basel-Landschaft
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
- KFS Kanton Basel-Landschaft
- KKO Kanton Basel-Stadt
- ELZ, Polizei BL
- Fachstelle Oberflächengewässer Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Fachstellen Fischerei Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Solothurn

Kopie AfWW-intern:

- Verfügungsordner